

## **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom <sup>oooo</sup>, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Zirbitzkogel“ (AT2220000) zum Europaschutzgebiet Nr. 31 geändert wird**

Auf Grund des § 13a des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65/1976, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2007, wird verordnet:

Die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Zirbitzkogel“ zum Europaschutzgebiet Nr. 31, LGBl. Nr. 77/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

### **„§2 Schutzzweck**

Diese Verordnung schützt die in der Anlage A genannten Schutzgüter nach der Vogelschutz-Richtlinie und bezweckt

1. die Erhaltung und Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume für die Anhang I Vogelarten;
2. die Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der mit B bewerteten Vogelarten;
3. die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes (Verschlechterungsverbot) der mit C bewerteten Vogelarten;
4. die Erhaltung der Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in den Wanderungsgebieten für den Zugvogel.“

2. Nach § 2 werden folgende §§ 2a bis 2c eingefügt:

### **„§2a Ziele**

- (1) Der günstige Erhaltungszustand der in der Anlage A genannten Schutzgüter ist dauerhaft zu sichern.
- (2) Im Falle einer aus naturschutzfachlichen Gründen notwendigen Prioritätenreihung der Schutzgüter kommt dem Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*) oberste Priorität zu.

### **§2b Maßnahmen**

- (1) Die Ziele sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. die Erhaltung
  - a) der zur Brut geeigneten Altholzbestände,
  - b) der großflächigen störungsarmen Zonen,
  - c) der gesamten Kampfwaldzone,
  - d) von Zwergstrauchheiden,
  - e) von Rasengesellschaften,
  - f) der Schutt- und Geröllfluren von der Obergrenze des geschlossenen Waldes bis in den Gipfelbereich und
2. die Besucherlenkung.

- (2) Die Ziele sind vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes zu erreichen.

**§2c  
Verbote**

Im Europaschutzgebiet sind nachstehende Handlungen verboten:

1. im Zeitraum vom 10. Mai bis 10. September
  - a) das Verlassen der markierten Wege durch Wanderer, Läufer und dergleichen;
  - b) jede ungebührliche Lärmentwicklung;
  - c) das Freilaufen lassen von Hunden, ausgenommen zur Jagdausübung oder des Einsatzes von Diensthunden der Exekutive, des Militärs und von Rettungshunden;
2. das Klettern im Bereich der Felswände.“
3. *Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:*

**„§4a  
Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes erfolgt durch Tafeln gemäß § 24 Abs. 1 NschG 1976.“

4. *Dem § 6 wird folgender § 7 angefügt:*

**„§7  
Inkrafttreten von Novellen**

Die Änderung des § 2, die Einfügung der §§ 2a, 2b, 2c und 4a sowie die Neuerlassung der Anlage A durch die Novelle LGBl. Nr. 00000 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 00000, in Kraft.“

5. *Anlage A lautet:*

**„Anlage A**

Schutzgüter sind folgende Vogelarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. b des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976:

<b>Vögel nach der VS-RL Anhang I</b>			
<b>Code-Nr.</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Bewertung</b>
A091	Steinadler	Aquila chrysaetos	B
A103	Wanderfalke	Falco peregrinus	B
A139	Mornellregenpfeifer	Charadrius morinellus	C
A408	Alpenschneehuhn	Lagopus mutus helveticus	B
A409	Birkhuhn	Tetrao tetrix	C

<b>Regelmäßig vorkommender Zugvogel</b>		
<b>Code-Nr.</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>
A280	Steinrötel	Monticola saxatilis

”

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Voves